

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</p>		<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Abweichende Anträge KAPF Seiten 2, 5 und 6</p> </div>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 12 Planjahre</p>	<p>§ 12 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Lehnt der Grosse Rat die Genehmigung der Planjahre in der Schlussabstimmung ab, ist das Geschäft erledigt. Der Richtliniencharakter der Planjahre entfällt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 13 Budget</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die [...] prozentuale Veränderung der [...] <u>Lohnsumme, die Mittel für die Lohnsystempflege</u>, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die prozentuale Veränderung der Lohnsumme, die [...] Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der [...] <u>Löhne (inklusive Anteil für Systempflege)</u>, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p><i>Kommentar: Bei Annahme des Antrags sind ebenfalls die Fremdänderungen in der Synopse zum DAF zu § 11 Lohndekret und § 12 Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, anzupassen.</i></p>	<p>Festhalten</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>	<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget <u>in der Schlussabstimmung nicht</u> beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz [...] den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen. <u>Bis zum Vorliegen des Beschlusses über das Budget ist der beschlossene Steuerfuss des Vorjahrs für den Steuerbezug massgebend.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 14 Kompensation und Verschiebung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Davon ausgenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget und umgekehrt.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. [...] <u>Innerhalb des Globalbudgets</u> ist die <u>Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten und umgekehrt im [...] Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.</u></p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Innerhalb des Globalbudgets ist die <u>sachgemässe</u> Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten und umgekehrt im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.</p> <p>^{1bis} Als sachgemäss gelten Kompensationen nicht benötigter Budgetmittel aus dem Globalbudget zur Finanzierung nicht oder zu tief budgetierter Verpflichtungskredite innerhalb des Globalbudgets. Kompensationen mit Mitteln des Globalbudgets für Verpflichtungskredite in den nicht durch Verpflichtungskredite gebundenen Teil des Globalbudgets sind nur bei gleichem Verwendungszweck sachgemäss.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 20 Schuldenbremse</p> <p>¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet.</p>			<p>§ 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> ¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet [...] <u>sowie bei grossen Immobilienvorhaben anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibungen.</u></p>	Festhalten
<p>§ 47 Erprobung neuer Formen</p> <p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p>		<p>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können <u>auf maximal fünf Jahre befristete</u> Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p>	<p>§ 47 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat durch befristete Gesetze oder Dekrete die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer und seine Mitwirkung fest.</p>		<p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat [...] die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer <u>des Vorhabens</u> und [...] <u>die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe durch befristetes Dekret</u> fest.</p> <p>³ Wenn es das Pilotvorhaben erfordert, können auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet und zur Evaluation an Dritte weitergegeben werden. Vor Beginn des Pilotvorhabens ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ durchzuführen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse der Pilotvorhaben.</p>	<p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat <u>mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder</u> die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer des Vorhabens und [...] die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe durch befristetes Dekret fest.</p>	<p>Zustimmung</p>

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p>⁵ Das Pilotvorhaben endet spätestens mit dem Ablauf der Maximaldauer gemäss Absatz 1.</p> <p>⁶ Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor Ablauf der Maximaldauer ein Geschäft mit den rechtlichen Anpassungen zur definitiven Einführung der neuen Formen der staatlichen Leistungserbringung vor, verlängert sich die Dauer des Pilotvorhabens bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen oder bis zu deren Ablehnung durch den Grossen Rat.</p>		
<p>§ 48 Neubewertung</p> <p>¹ Die Neubewertungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden durch Dekret geregelt.</p>	<p>§ 48 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 49 Kredite</p> <p>¹ Altrechtliche Verpflichtungs- und Globalkredite werden den zuständigen Instanzen als Sammelvorlage zur Kenntnis gebracht und in neurechtliche Verpflichtungskredite überführt.</p>	<p>§ 49 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 50 Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p> <p>² Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem letzten nach bisherigem Recht erstellten Jahresbericht mit Jahresrechnung ein Bilanzanpassungsbericht vorgelegt.</p>	<p>§ 50 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 52 Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	<p>§ 52 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 53 Anfangsbestand der Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht die Ausgleichsreserve der Höhe der Bilanzausgleichsreserve gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	<p>§ 53 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 54 Abtragung von Bilanzfehlbeträgen gemäss bisherigem Recht</p> <p>¹ Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Abschreibungsbedarf von Bilanzfehlbeträgen gemäss § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005, wird der entsprechende Betrag in den bisherigen Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung gemäss § 51 Abs. 1 nicht berücksichtigt und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 20 Abs. 2 abgetragen.</p>	<p>§ 54 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 32 Eintretensdebatte</p>	<p>§ 32 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Rat muss auf Vorlagen, die er von der Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, namentlich auf den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Budgetentwurf des Regierungsrats, eintreten.</p>			
<p>§ 34 Gesamt- und Schlussabstimmung</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung.</p>	<p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung. <u>Bei Vorlagen, die nur eine Beratung erfordern, erfolgt nur die Schlussabstimmung.</u></p> <p>³ Wird in der Schlussabstimmung eine Vorlage abgelehnt, die der Rat von der Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, geht das Geschäft zur erneuten Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat zurück.</p>			
<p>§ 50 Vorlagen des Regierungsrates</p> <p>⁴ Die Botschaft beinhaltet Angaben zu folgenden Themenbereichen:</p> <p>k) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.</p>	<p>§ 50 Abs. 4</p> <p>⁴ Die Botschaft beinhaltet Angaben zu folgenden Themenbereichen:</p> <p>k) (geändert) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen [...].</p> <p>l) (neu) Notwendigkeit, Zeitpunkt und Form der Wirkungsprüfung der Vorlage.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2022 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 12. Januar 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			